

# **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen  
der

**CTS EVENTIM AG**

**München**

und der

**See Tickets Germany GmbH**

**Hamburg**

## **§ 1**

### **Gewinnabführung**

- (1) Die See Tickets Germany GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die CTS EVENTIM AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbetrag der Gewinnabführung nicht überschreiten.
- (2) Die See Tickets Germany GmbH darf mit Zustimmung der CTS EVENTIM AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der CTS EVENTIM AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist zudem die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden.

## § 2

### **Verlustübernahme**

Die CTS EVENTIM AG verpflichtet sich, jeden während der Vertragslaufzeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der See Tickets Germany GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

## § 3

### **Ausgleich und Abfindung**

Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs und einer Abfindung für außenstehende Gesellschafter in entsprechender Anwendung der §§ 304, 305 AktG wird abgesehen, weil die CTS EVENTIM AG alleinige Gesellschafterin der See Tickets Germany GmbH ist.

## § 4

### **Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG und der Gesellschafterversammlung der See Tickets Germany GmbH geschlossen. Er wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der See Tickets Germany GmbH und gilt rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der See Tickets Germany GmbH. Sollte die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der See Tickets Germany GmbH nicht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres der See Tickets Germany GmbH erfolgen, gilt der Vertrag ab Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der See Tickets Germany GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der See Tickets Germany GmbH, für das der Vertrag erstmalig gilt.

- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die CTS EVENTIM AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der See Tickets Germany GmbH zusteht.

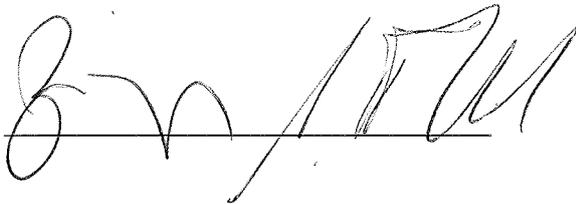
**§ 5**

**Salvatorische Klausel**

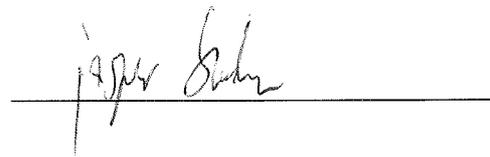
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, die dem wirtschaftlich am Nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit der Bestimmung bei Vertragsschluss gekannt.

Bremen / Hamburg, den 4. April 2011

CTS EVENTIM AG

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines, positioned above a horizontal line.

See Tickets Germany GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jasper Sehn', positioned above a horizontal line.